

Franklinstr. 61-63 - 60486 Frankfurt am Main Telefon: 069 99 99 18 000

## HERSTELLERBESCHEINIGUNG für REIFENUMRÜSTUNGEN an SUZUKI - Krafträdern

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Angaben - Fahrzeug					
Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Тур	Baujahr
SUZUKI	65126	350	DR 350 Sport	DK41A	1992 -

Angaben - Reifen					
Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
90 / 90 - 21 54H TL	BT 46 F	110 / 90 - 18 61H TL	BT 46 R	1,6/2	9, 5
90 / 90 - 21 54Q TL	AX 41 F (M+S)	120 / 80 - 18 62P TL	AX 41 R (M+S)	1,6/2	9, 5
80 / 100 - 21 51P	TW 301 F	120 / 80 - 18 62P	TW 302	1,6/2	9, 5
80 / 100 - 21 51P TL	AX 41 F (M+S)	120 / 80 - 18 62P TL	AX 41 R (M+S)	1,6/2	9, 5

## Fußnote

- (9) Wenn Größen oder Bauart nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist ggf. eine Anbaubegutachtung notwendig. Bei Fragen MC-Technik Telefon 069/999918-255
- (5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

"Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindikeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen."

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Frankfurt am Main, 09.02.2024

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen

Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter: www.bridgestone.de

Fahrzeugtechnik
- Typprüfstelle -



## Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95 Seite : 11

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den Jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
VJ22B F611	RGV 250 GAMMA	v. MT3.00x17 h. MT4.50x17	v. 110/70R17 54H CY17 TL Bridgestone h. 150/60R17 66H CY16 TL Bridgestone v. 110/70ZR17 MP7 Sport TL Pirelli h. 150/60ZR17 MP7 Sport TL Pirelli	- CARLAINTENING PUT	v. 110/70ZR17 TX11 TL Michelin h. 150/60ZR17 TX23 TL Michelin v. 110/70R17 54H BT80F TL Bridgestone h. 150/60R17 66H BT80R TL Bridgestone v. 110/70R17 54H BT90F TL Bridgestone h. 150/60R17 66H BT90R TL Bridgestone v. 110/70VR17 TL F003RR Yokohama h. 150/60VR17 TL R003RR Yokohama	The state of the s
DK41A ohne	DR 350 (Sport)	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 80/100-21 51P h. 110/90-18 61P	2	v. 80/100-21 51P v. 90/90-21 54P h. 110/90-18 61P h. 110/100-18 64P h. 120/80-18 62P h. 120/90-18 65P	2 3 6
<b>SK42B</b> F418	DR 350S DR 350 SH DR 350 SE	v. 1.60 x 21 h. 2.15 x 18	v. 80/100-21 51P h. 110/90-18 61P	2	v. 80/100-21 51P v. 90/90-21 54P h. 110/90-18 61P h. 110/100-18 64P h. 120/80-18 62P h. 120/90-18 65P	2 3 6

Anm. zu Ziff.:

- 2 Verwendung mit Schlauch
- 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
- 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

## Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten!

Dieses Teilegutachten ist <u>nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift</u> der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen <u>ändert</u>, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO <u>unverzüglich</u> eine <u>Anbauabnahme</u> durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation <u>durchzuführen</u>.

Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

dinh

Dipl.Ing.Münk Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND

L. Braun Bereichsleiter Technischer Dienst Originalstempel und Unterschrift des Händlers. Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original